

## Examenskurs Privatrecht – 6. Besprechungsfall

### Sachverhalt

V wohnt in Wismar und studiert in Rostock. Kurz vor Ende seines Studiums möchte er sich von seinem Pkw Typ „VW Käfer 1302 LS Kabriolett“ (Baujahr 1970) trennen. Als er eines Abends von der Universitätsbibliothek zu seinem in einer Seitenstraße abgestellten Pkw geht, findet er unter dem Scheibenwischer ein kleines Kärtchen mit der Aufschrift „Kaufe Ihren Gebrauchten! Zahle Höchstpreise! Telefon 0172-1234567“. V steckt den Zettel ein.

Zu Hause angekommen, ruft V die Telefonnummer an, unter der sich sofort K meldet. K stellt V einige Fragen über Alter und Zustand des Fahrzeugs, die V bereitwillig beantwortet. Am Ende des Gesprächs einigen sich V und K darauf, dass K am nächsten Nachmittag bei der Universitätsbibliothek den Wagen im Beisein des V genauer ansehen könne.

Am nächsten Tag erscheint K in Begleitung eines Bekannten vor der Universitätsbibliothek. Dort wird er bereits von V und einem Kommilitonen erwartet. Zu viert wird sodann der Pkw des V einer Besichtigung unterzogen. Als K den V nach Unfallschäden fragt, antwortet V wahrheitsgemäß, er gehe davon aus, der Pkw sei unfallfrei. Er selbst habe nie einen Unfall mit dem Pkw gehabt und auch der einzige Voreigentümer E habe auf konkrete Nachfrage des V hin das Vorliegen eines Unfallschadens verneint. Tatsächlich war der Pkw, bevor V ihn von E erwarb, in einen nicht unerheblichen Unfall verwickelt und wieder instand gesetzt worden, was V weder wusste, noch wissen musste.

Nach einer Stunde zäher Verhandlungen unter anderem über den Zeitpunkt der Übergabe einigen V und K sich auf einen Preis von € 10.000,00 für den Pkw und darauf, dass V diesen am Freitag um 20 Uhr zur Wohnung des K in Rostock-Warnemünde bringen und dort von K den Kaufpreis in bar erhalten soll. V und K tauschen ihre Adressen aus und besiegeln anschließend feierlich den Deal per Handschlag.

Am Freitag erscheint V in Begleitung eines Freundes pünktlich mit dem Pkw und klingelt an der Tür der Privatwohnung des K. V zeigt K nochmals den Pkw und hält auch die Fahrzeugpapiere bereit. Als V den K aber nach dem Geld fragt, zückt dieser lediglich wortlos ein Scheckformular und beginnt dieses auszufüllen.

Nunmehr entwickelt sich ein hitziger Dialog, in dessen Verlauf V empört wiederholt auf Barzahlung besteht, worauf K stets entgegnet, er habe es bislang noch nicht zur Bank geschafft und jetzt seien alle Filialen geschlossen. An einem Geldautomaten könne er den Betrag nicht beschaffen, da sein Kartenlimit hierfür nicht ausreiche. V müsse sich folglich mit einem Scheck begnügen.

Nach einer Weile tippt der Freund des V ihm auf die Schulter und flüstert ihm ins Ohr, er solle die ganze Sache am Wochenende noch einmal ruhig überschlafen. Im Gehen ruft V sodann K erregt zu, er werde am Montag um 20 Uhr wiederkommen. K zuckt nur die Schultern und schlägt die Wohnungstür zu.

V beruhigt sich auf der Heimfahrt nur schwer. Er lenkt den Wagen und diskutiert mit seinem auf dem Beifahrersitz sitzenden Freund lebhaft die Begegnung mit K. Als V an einer Kreuzung nach links abbiegt, übersieht er infolge einer leichten Unachtsamkeit die in ihrem „Porsche Cayenne“ entgegenkommende Z. Es kommt zum Zusammenstoß. Der Pkw des V fängt Feuer und brennt aus. Der Schaden ist derart erheblich, dass der Oldtimer auch durch Reparatur nicht mehr in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen ist.

V bleibt unverletzt, begibt sich nach Hause und sinnt am Wochenende nach einer Lösung seiner Probleme. Am Montag besteigt V nach langem Grübeln schließlich die Bahn und fährt erneut zur Wohnung des K. Als er gegen 18 Uhr dort an der Wohnungstür klingelt und dem öffnenden K mit leeren Händen gegenüberstehend weiterhin Zahlung von € 10.000,00 in bar verlangt, schaut K zunächst recht verständnislos drein. Als V dann von dem am Freitag geschehenen Zusammenstoß erzählt, ist K seinerseits verärgert. Denn er hatte bereits einen Interessenten gefunden, der den Pkw des V von K für € 11.000,00 gekauft hätte, vorausgesetzt, das Fahrzeug wäre tatsächlich unfallfrei gewesen. Dieser Interessent hätte aufgrund seiner außergewöhnlichen Sachkunde erkannt, dass es sich

bei dem Pkw des V um einen Unfallwagen handelte. Da der VW Käfer zu einer Werkstatt in der Nähe der Wohnung des K abgeschleppt wurde, besichtigen beide noch einmal den PKW. Hier erfahren beide nebenbei vom Meister, dass der VW Käfer zuvor schon einmal einen Unfall hatte.

**Frage 1: Hat V gegen K einen Anspruch auf Zahlung von € 10.000,00?**

**Frage 2: Hat K gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von € 1.000,00?**

**Abwandlung:**

Beantworten Sie bitte die Fragen 1 und 2 des Ausgangsfallles bei folgender Fallvariante: Nehmen Sie an, der Pkw Typ „VW Käfer 1302 LS Kabriolett“ wäre vor dem Zusammenstoß mit dem Pkw Typ „Porsche Cayenne“ tatsächlich unfallfrei gewesen.

**Zusatzfrage zur Abwandlung:**

Unterstellen Sie, V hätte gegen K einen Anspruch auf Zahlung von € 10.000,00 und möchte diesen gegen K geltend machen.

Wäre eine Klage zulässig, die V ohne Rechtsanwalt vor dem Amtsgericht Wismar erhebt? Falls nein, was müsste V an seinem Vorgehen verändern?

(Hinweis: Wismar gehört zum Landgerichtsbezirk Schwerin)